

für

# Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N<sup>o</sup> 81. Mittwoch, den 10. October. 1849.

## Bekanntmachung.

Die Abgabe der Stimmzettel für die Wahlen der Abgeordneten zu dem bevorstehenden Landtage ist von den Stimmberechtigten

1) der aus den Dörfern Sunnersdorf, Altenhain, Mühlbach und Gausdorf gebildeten Wahlabtheilung

den 13. October 1849

von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags in der Weiße'schen Schankwirtschaft zu Mühlbach,

2) der Wahlabtheilung Dittersbach, Weidenhain (bei Dittersbach)

den 12. October 1849

von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags in den Gasthof zu den drei Rosen zu Dittersbach,

3) der Wahlabtheilung Sachsenburg

den 14. October 1849

von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags im Gasthof zur Fischerschänke daselbst,

4) der Wahlabtheilung Seifersbach, Weidenhain (bei Wittweide)

den 10. October 1849

von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags im Erdgeräthe zu Seifersbach,

5) der Wahlabtheilung Kößgen, Euenhain, Roden

den 18. October 1849

von 9 Uhr Vormittags bis Mittags 1 Uhr in der Wohnung des Ortsrichters Mehnert in Kößgen und

6) der Wahlabtheilung Ringethal, Follenhain, Hermsdorf, Weinsdorf mit Liebenhain

den 17. October 1849

von 9 Uhr Vormittags bis Mittags 1 Uhr in der Wohnung zu Ringethal zu bewirken. Indem man die Stimmberechtigten darauf aufmerksam macht, daß jeder Abstimmende seinen Stimmzettel in Person abgeben muß und daß nach Ablauf der bestimmten Stunde (1 Uhr Mittags) weitere Stimmzettel durchaus nicht mehr angenommen werden dürfen, werden dieselben zugleich gesetzlicher Vorschrift gemäß daran erinnert, daß es ihre Pflicht ist, ihre Stimmen nach ihrem besten Wissen und Gewissen lediglich zum Wohle des Landes abzugeben.

Mühlbach, Dittersbach, Sachsenburg, Seifersbach, Kößgen und Ringethal, den 8. October 1849.

Die Wahlprüfungs-Commissarien daselbst durch  
Vertraulich, Amtsaetuar.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit des provisorischen Gesetzes die Wahlen der Landtagsabgeordneten betr. vom 15. Novbr. 1848 und der Königl. Verordnung vom 20. Septbr. d. J., werden die stimmberechtigten Bürger und Schwerverwandte zu Frankenberg, ingleichen die zu dem Rittergute Neubau gehörigen Einwohner, welche an der bevorstehenden Landtagswahl Theil nehmen wollen, hierdurch aufgefordert, binnen Stägiger vom 5. bis mit dem 13. Octbr. d. J. überaunterm Frift, täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr auf diesigen Rathhause vor unserer Wahldeputation sich anzumelden, über ihre Stimmberechtigung sich auszuweisen und die erforderlichen Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

Wer innerhalb der angegebenen Frift sich nicht anmeldet, kann für dieses Mal die Ausübung seines Stimmrechtes nicht in Anspruch nehmen.

Uebrigens wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß zur Stimmberechtigung bei den Wahlen für die Abgeordneten zur ersten Kammer erforderlich ist, daß die Wählende im diesigen Lande mit Grundbesitz versehen sein muß.

Frankenberg, den 1. Octbr. 1849. Der Rath der Stadt Frankenberg

geehrtes  
Ihren  
Bedie-  
ther.

ienstag,  
ird der  
nd wer-  
n und  
onig.

1 Negr  
er und  
e, Can-  
renz in  
ten von  
enberg.  
erg.

z  
bedeut-  
binnen  
worden.  
daß der  
gestellt  
sch aus-  
Sorge  
gen zu-  
Publi-  
machten.  
ig, hat

Bestel-  
berg.

bis 25  
e 1 Uhr.  
n Mr.  
r. Pip